

Allgemeine Verkaufsbedingungen und allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. TKC Kunststoffe e.K. liegen unseren Kontrakten zugrunde: Stand 1. Februar 2012

§ 1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote, Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Diese Geschäftsbedingungen gelten spätestens ab Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung und gelten unwiderruflich als angenommen.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

§ 2. Angebote und Auftragsbestätigungen

Unsere Angebote mit all ihren Bestandteilen sind freibleibend, der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Technische Änderungen sowie Abweichungen in Form, Farbe oder Gewicht behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren und Üblichen vor.

2.1 Mit der Bestellung von Ware macht der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot, das wir entweder ausdrücklich oder durch Auslieferung /Zusendung der Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen annehmen können.

2.2 Sofern der Kunde auf elektronischem Wege bestellt, so stellt eine Zugangsbestätigung nur dann die Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebots dar, wenn die Annahme der Bestellung mit der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt wird. Eine Zugangsbestätigung an sich stellt noch keine Annahme der Bestellung dar.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

§ 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

3.4 Schecks gelten erst dann als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Im Übrigen werden sie nur erfüllungshalber angenommen.

Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

3.5 Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostensteigerungen infolge allgemeiner Preis- und Lohnkosten erfolgen, sind wir berechtigt unsere Preise entsprechend zu korrigieren.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf

dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.7 Bei Zahlungsverzug des Käufers werden alle offen stehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

3.8. Während des Verzugs hat der Käufer eine Geldschuld mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 4. Lieferungen

4.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – unverbindlich.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich oder unmöglich machen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Mangel an Personal oder Transportmittel, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Zulieferern auftreten), berechtigen uns – auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen – die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als vier Wochen dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Bei Lieferung ist der Vertragspartner unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller verpflichtet sich, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Mängel und Gewährleistung

6.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen innerhalb von 8 - Tagen schriftlich per Einschreiben geltend zu machen.

6.3 Vorstehende Regelungen gelten auch für die Zuviel- und Zuwenig-Lieferung sowie für etwaige Falschlieferungen.

6.4 Bei vereinbarter Lieferung von Minderqualität, wie Kunststoff - Mahlgüter, Regranulate oder NT-Ware (Offgrade), stehen dem Käufer keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

6.5 Bei Lieferung von Kunststoff Mahlgüter oder Regranulate handelt es sich um Recyclingmaterial. Materialeigenschaften hinsichtlich der Sauberkeit und Sorten-/Typenreinheit, gelten aber nicht als zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer hat daher unbedingt nach Materiallieferung eine Wareneingangskontrolle durchzuführen, die in ihrem Umfang der nachrangigen Verarbeitung angepasst werden sollte. Dies liegt in der Verantwortung des Käufers. Weitergehende Ansprüche z.B. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Materialmischungen mit Fremdmaterial sowie nicht originalverpacktes Material sind grundsätzlich nicht reklamationsfähig.

6.6 Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen.

6.7 Soweit nicht vertraglich etwas Abweichendes geregelt ist, ist die jegliche Haftung einer gelieferten Ware ausgeschlossen.

6.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Wochen, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Gesamthaftung

7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

7.2. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Ausschluss einer Haftung bei Beratung

Auskünfte, Beratung über anwendungstechnische Fragen etc. erfolgen stets unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dem Käufer überlassene Muster sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unverbindlich und können nur als Durchschnitt angesehen werden, es sei denn, dass wir schriftlich dafür Garantie geben.

§ 9 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, auch im verarbeiteten Zustand sowie oder bei Wiederverkauf, unser Eigentum. Lieferdatum entspricht dem Leistungsdatum.

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie im Falle drohender Zahlungseinstellung, unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Käufers oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, ist der Verkäufer befugt, die gelieferte Ware an sich zu nehmen und zu verwerten. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand beim Käufer bereits installiert bzw. bei Kunststoffmaterialien verarbeitet worden ist. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware einschließlich angemessener Verwertungskosten trägt der Käufer. Die Herausgabe der Ware ist auch von angemieteten Lagerflächen verpflichtend. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen jetzt sicherheitshalber im vollen Umfang im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Die Abtretung wird mit Übereignung/Untergang wirksam.

9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Käufer wird stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

9.4 Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen – einschließlich sämtlicher dem Verkäufer aus Kontokorrentkrediten zustehender Saldoforderungen -, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in der Zukunft zustehen, im Sicherungseigentum des Verkäufers. Der Verkäufer wird dieses auf Verlangen freigeben, wenn der Wert des Sicherungseigentums die Höhe der Forderungen nachhaltig um 20% übersteigt.

9.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit seine evtl. Versicherungsansprüche an uns ab.

§ 10 Erfüllungsort - Gerichtsstand

10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Borchen Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Borchen Erfüllungsort.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem durch die unwirksame Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

§ 11 Allgemeine Einkaufsbedingungen: Stand: 01. Februar 2012

11.1 Es gelten ausschließlich die in unserem Kontrakt genannten Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind von uns schriftlich bestätigt worden. Auch durch die Annahme der gelieferten Ware erkennen wir keine abweichenden Bedingungen des Verkäufers an.

11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Käufers, ist Paderborn.

11.3 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche, ist Paderborn.

11.4 Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

12 Reach

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Er wird insbesondere seinen Informationspflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen.

Der Lieferant versichert, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich die TKC Kunststoffe unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

Wird TKC Kunststoffe wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist TKC Kunststoffe berechtigt, von dem Lieferanten die

Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde. Die sogenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein Kandidatenstoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.